

Veröffentlichung gem. Artikel 7 Absatz 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 i.V.m. 2016/2338

**Gesamtbericht 2025 über die vom Landkreis Wittmund gewährten Ausgleichsleistungen
für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)**

Zuständige Behörde:

Der Landkreis Wittmund ist zuständiger Aufgabenträger für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV gemäß § 4 Absatz 1 Satz 3 NNVG

Allgemeine Vorschrift zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit

Verkehrsleistungen im ÖPNV (inklusive der Ausbildungsverkehre):

Der Landkreis Wittmund hat am 12.12.2017 eine Allgemeine Vorschrift (AV) als zuständige Behörde und Aufgabenträger nach Art. 2 lit. b) VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8 a Absatz 1 Satz 2 PBefG i.V.m § 4 Abs. 4 NNVG über die Anwendung und Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Pflichten aus der Anwendung des Gemeinschaftstarifs des Verkehrsverbundes Ems-Jade (VEJ) beschlossen.

Leistungsempfänger:

Leistungsempfänger sind die nachstehend aufgeführten Verkehrsunternehmen, die im Gebiet des Landkreises Wittmund und auf kreisübergreifenden Busverkehren Inhaber von Liniengenehmigungen für den ÖPNV gemäß §42 oder § 43 Satz 1 Nr. 2 PBefG sind:

- Fa. Hermann Edzards GmbH, Esens

Leistungsumfang:

Gemäß der AV hat der Landkreis Wittmund für das Kalenderjahr 2025 Ausgleichsleistungen in Höhe

von **3.167.481,60 €**

an den o.a. Leistungsempfänger weitergeleitet.

Prüfrechte:

Die Darlegungs- und Nachweispflicht der Betreiber und Prüfungsrechte von Behörden und beauftragten Dritten sind in der AV des Landkreises Wittmund in den §§ 4, 5 und 6 geregelt.

Wittmund, den 01.10.2026

Der Landrat

